



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppb/048-2021#006
Datum: 14.05.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Pohlheim - Änderung Bahnübergangssicherungsanlage BÜ
Pfahlgraben I - km 9,710 inkl. Beseitigung des ehemaligen BÜ
Pfahlgraben II - km 10,463 und Ausbau Wirtschaftsweg zum BÜ
Pfahlgraben III - km 11,138“**

**in der Stadt Pohlheim
im Landkreis Gießen**

Bahn-km 9,710 bis 11,138

der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG (ehem. DB Netz AG)
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	5
A.3	Nebenbestimmungen	5
A.3.1	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	5
A.3.2	Immissionsschutz.....	6
A.3.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	7
A.3.4	Denkmalschutz.....	7
A.3.5	Unterrichtungspflichten.....	7
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	8
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.6	Sofortige Vollziehung	10
A.7	Gebühr und Auslagen	10
A.8	Hinweise	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	11
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	11
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	14
B.2.1	Rechtsgrundlage	14
B.2.2	Zuständigkeit.....	15
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	15
B.4.1	Planrechtfertigung	15
B.4.2	Natur- und Artenschutz	15
B.4.3	Immissionsschutz.....	17
B.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	21
B.4.5	Denkmalschutz.....	21
B.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	21
B.4.7	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	22
B.5	Gesamtabwägung	23
B.6	Sofortige Vollziehung	23
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	23
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	24

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin, ehem. DB Netz AG) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Pohlheim - Änderung Bahnübergangssicherungsanlage BÜ Pfahlgraben | - km 9,710 inkl. Beseitigung des ehemaligen BÜ Pfahlgraben II - km 10,463 und Ausbau Wirtschaftsweg zum BÜ Pfahlgraben III - km 11,138“ in der Stadt Pohlheim, im Landkreis Gießen, Bahn-km 9,710 bis 11,138 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Ersatz der vorhandenen Altanlage der technischen Sicherung durch eine neue Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) in km 9,710 der Strecke 3701, Gießen - Gelnhausen
- Verlegung und schleppkurvengerechte Ausgestaltung der Seitenweg-Einmündung und Grundstückszufahrt im I. Quadranten
- Verlegung der Wirtschaftsweg-Einmündung im III. Quadranten
- Neubau eines kombinierten Rad-/Gehwegüberganges in abgesetzter Lage
- Endgültige Beseitigung des ehemaligen BÜ Pfahlgraben II in km 10,463
- Ausbau bzw. Neubau einer bahnparallelen Wirtschaftswegverbindung zum BÜ Pfahlgraben III in km 11,138

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht; Planungsstand 11.03.2021 39 Seiten	festgestellt
2	Übersichtskarte und Übersichtslageplan	
2.1	Übersichtskarte; Planungsstand 11.03.2021 Ohne Maßstab	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan; Planungsstand 11.03.2021 Maßstab 1 : 2000	nur zur Information
3	Lagepläne	
3.1	BÜ Pfahlgraben I, km 9,710; Kreuzungsplan, Maßstab 1 : 200	festgestellt
3.2	BÜ Pfahlgraben I, km 9,710; Neubau Einmündung L 3131, Maßstab 1 : 200	festgestellt
3.3	BÜ Pfahlgraben II km 10,462 Ausbau Wirtschaftsweg, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis; Planungsstand: 11.03.2021 5 Blätter	festgestellt
5	Grunderwerbspläne	
5.1	BÜ Pfahlgraben km 9,710; Planungsstand 11.03.2021 Maßstab 1 : 200	festgestellt
5.2	Neubau Einmündung Wirtschaftsweg, Planungsstand 21.03.2021, Maßstab 1 : 200	festgestellt
5.3	Ausbau Wirtschaftsweg, Planungsstand 11.03.2021 Maßstab 1 : 1000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 11.03.2021 2 Blätter	festgestellt
7	Markierungs- und Beschilderungsplan Planungsstand 11.03.2021, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
8	Schleppkurvenpläne	
8.1	Schleppkurvenplan BÜ Pfahlgraben I Planungsstand 11.03.2021, Maßstab 1 : 200	festgestellt
8.2	Schleppkurvenplan Einmündung Wirtschaftsweg Planungsstand 11.03.2021; Maßstab 1 : 200	festgestellt
9	Streuwinkelplan BÜ Pfahlgraben I Planungsstand 11.03.2021, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
10	Höhenplan BÜ Pfahlgraben I Planungsstand 11.03.2021, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
11	Bautelleneinrichtungs- und erschließungsplan Planungsstand 11.03.2021, Maßstab 1 : 200	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Anlagen Planungsstand 25.07.2024, 30 Seiten + 2 Pläne + 19 Seiten Maßnahmenblätter	festgestellt
13	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand 11.03.2021, 44 Seiten	nur zur Information
14	Schalltechnische Untersuchung Planungsstand 11.03.2021, 12 Seiten + Anlagen	nur zur Information
15	Verkehrszählung BÜ Pfahlgraben Planungsstand 11.03.2021, 1 Seite	nur zur Information

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.

A.3.2 Immissionsschutz

A.3.2.1 Allgemeines, Überwachungs- und Informationspflicht

1. Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
2. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
3. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, den betroffenen Gemeinden und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.
4. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch der betroffenen Gemeinde in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Baubeginn erfolgen.

5. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.

A.3.2.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

A.3.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Erfüllung von Bodenfunktionen nach der Entsiegelung muss gewährleistet sein (Maßnahmen, die der Verdichtung des Bodenmaterials entgegenwirken).

A.3.4 Denkmalschutz

Die vorgesehene Fläche für die Änderung der Bahnübergangssicherungsanlage liegt in der näheren Umgebung von Kulturdenkmälern. Diese sind ebenfalls an Ort und Stelle zu erhalten und auch während der Maßnahme – etwa den Erschließungsarbeiten, Erstellung der temporären Zuwegungen oder Schutzgerüsten etc.- zu schützen. Im Verdachtsfall ist der Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege aufzunehmen.

A.3.5 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main, der Telekom Deutschland GmbH sowie der Vodafone GmbH, mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“-abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen-Planfeststellung-

Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke-zu verwenden

(https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_den_Beginn_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=14).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main, der Telekom Deutschland GmbH sowie der Vodafone GmbH schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“-abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen-Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke-zu verwenden

(https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_die_Fertigstellung_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=15).

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	
2.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Karlstraße 6, 60327 Frankfurt am Main Stellungnahme vom 26.07.2024, Az.: TÖB-HE-24-181489/Fi	zugestimmt
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 34 Ginnheimer Stadtweg 88, 60431 Frankfurt am Main Stellungnahme vom 04.06.2024, ohne Az.	zugestimmt
5.	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Groß-Gerauer-Weg 4, 64295 Darmstadt Stellungnahme vom 26.08.2024, ohne Az.	zugestimmt
6.	Hessischer Bauernverband e.V. Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf/Ts. 12.07.2024, ohne Az.	zugestimmt
7.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden Stellungnahme vom 23.07.2024, Az.: 89g-10-34/24 GM	zugestimmt
8.	Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden Stellungnahme vom 26.07.2024, ohne Az.	zugestimmt
9.	Landesamt für Denkmalpflege, Bau- & Kunstdenkmalpflege Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden Stellungnahme vom 30.07.2024, ohne Az.	zugestimmt
10.	Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen Stellungnahmen vom 11.06.2024, 18.06.2024, 30.07.2024 und 01.08.2024, ohne Az.	zugestimmt
11.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim Stellungnahme vom 08.07.2024, ohne Az.	zugestimmt
12.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Zurmainer Str. 175, 54292 Trier Stellungnahme vom 18.06.2024, Az. S01373639 und Vom 03.07.2024, Az. OEG-17329	zugestimmt
13.	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt Stellungnahme vom 24.07.2024, Az.: I 16 KMRD-6b 06/05-P 446-2024	zugestimmt

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

Für die Rekultivierung und für die Verwendung von evtl. anfallendem Bodenmaterial an anderer Stelle gelten ab 01.08.2023 die Angaben der BBodSchVn.F. insbesondere die §§ 6 – 8 bezugnehmend auf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 an das Bodenmaterial. verwiesen.

Die vorgesehene Fläche für die Änderung der Bahnübergangssicherungsanlage liegt in der näheren Umgebung der folgenden Kulturdenkmäler gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG).

- Hist. Gemarkungssteine DO.ER-5418_28 & DO.ER-5418_29

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Pohlheim - Änderung Bahnübergangssicherungsanlage BÜ Pfahlgraben | - km 9,710 inkl. Beseitigung des ehemaligen BÜ Pfahlgraben II - km 10,463 und Ausbau Wirtschaftsweg zum BÜ Pfahlgraben III - km 11,138“ hat den Umbau bzw. Rückbaus je eines Bahnübergangs sowie den Ausbau eines Wirtschaftsweges zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 9,710 bis 11,138 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen in Pohlheim.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.03.2021, Az. I.NI-MI-K-S, Projekte STE Frankfurt/Kassel, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Pohlheim - Änderung Bahnübergangssicherungsanlage BÜ Pfahlgraben | - km 9,710 inkl. Beseitigung des ehemaligen BÜ Pfahlgraben II - km 10,463 und Ausbau Wirtschaftsweg zum BÜ Pfahlgraben III - km 11,138“ beantragt. Der Antrag ist am 07.04.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 27.10.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 21.01.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.10.2023, Az. 551ppb/048-2021#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
2.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 34
4.	Fernstraßen-Bundesamt, Standort Gießen
5.	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
6.	Hessischer Bauernverband e.V.
7.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
8.	Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE
9.	Landesamt für Denkmalpflege, Bau- & Kunstdenkmalpflege
10.	Regierungspräsidium Gießen
11.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
12.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
13.	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst
14.	IHK Gießen-Friedberg
15.	Magistrat der Stadt Pohlheim
16.	Stadtverwaltung Lich
17.	Landkreis Gießen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
15.	Magistrat der Stadt Pohlheim
16.	Stadtverwaltung Lich
17.	Landkreis Gießen

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 07.05.2024, Az.: 45-60-00 / IV-0824-24 SON
4.	Fernstraßen-Bundesamt, Standort Gießen Stellungnahme vom 06.06.2024, Az.: S1-03-05-02-03 00019 0059

Lfd. Nr.	Bezeichnung
14.	IHK Gießen-Friedberg Stellungnahme vom 22.07.2024, Az. SP-CT

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Karlstraße 6, 60327 Frankfurt am Main Stellungnahme vom 26.07.2024, Az.: TÖB-HE-24-181489/Fi
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 34 Ginnheimer Stadtweg 88, 60431 Frankfurt am Main Stellungnahme vom 04.06.2024, ohne Az.
5.	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Groß-Gerauer-Weg 4, 64295 Darmstadt Stellungnahme vom 26.08.2024, ohne Az.
6.	Hessischer Bauernverband e.V. Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf/Ts. 12.07.2024, ohne Az.
7.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden Stellungnahme vom 23.07.2024, Az.: 89g-10-34/24 GM
8.	Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden Stellungnahme vom 26.07.2024, ohne Az.
9.	Landesamt für Denkmalpflege, Bau- & Kunstdenkmalpflege Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden Stellungnahme vom 30.07.2024, ohne Az.
10.	Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen Stellungnahmen vom 11.06.2024, 18.06.2024, 30.07.2024 und 01.08.2024, ohne Az.
11.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim Stellungnahme vom 08.07.2024, ohne Az.
12.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Zurmainer Str. 175, 54292 Trier Stellungnahme vom 18.06.2024, Az. S01373639 und Vom 03.07.2024, Az. OEG-17329
13.	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt Stellungnahme vom 24.07.2024, Az.: I 16 KMRD-6b 06/05-P 446-2024

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 07.05.2024 bis einschließlich 06.06.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Diese Art der Offenlage ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und

Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung im üblichen Rahmen.

Zudem bestand in der oben genannten Zeit die Möglichkeit, die Antragsunterlagen in Papierform in den Räumlichkeiten des Eisenbahn-Bundesamts einzusehen.

Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 20.06.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese Frist nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 03.05.2024 durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Regionalbereich Mitte.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.10.2023, Az.: 55134-551ppb/048-2021#006 gemäß § 14a Abs. 2 Nr. 3 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Umbau des Bahnübergangs BÜ Pfahlgraben, km 9,710, Strecke 3701 Gießen – Gelnhausen, Rückbaus des BÜ Pfahlgraben II sowie Ausbau einer Wirtschaftswegeverbindung. Die Planung dient der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich im Minimumabstand von 120 Metern zum Eingriff folgende drei Schutzgebiete.

- Landschaftsschutzgebiet „Am Gilderspfad“
- Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“
- Naturschutzgebiet „Die Mengelshäuser Teich“

Aufgrund der Abstände und der Kleinflächigkeit des Eingriffs ist eine Betroffenheit der Schutzgebiete ausgeschlossen, sodass keine Ausnahmegenehmigungen innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden mussten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergab sich durch den Eingriff ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan von 5882 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wird außer der Wiederherstellung von vorübergehend in Anspruch genommen Flächen der Ankauf von Ökokontopunkten realisiert. Hier soll ein Komplexbiotop aus extensiv genutztem Grünland, reptiliengerechten Biotopen, Amphibienbiotopen geschaffen werden durch die Entfernung standortfremder Gehölze und ökologische Umgestaltung eines Weihers. Die Vorhabenträgerin entsiegelt zusätzlich 95 m² versiegelten Verkehrsweg. Laut Bundeskompensationsverordnung § 8 Abs. 3 kann für eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, die mit einer Entsiegelung verbunden ist, zusätzlich 30 Wertpunkte je Quadratmeter aufgewerteter Fläche angerechnet werden. Eine Ausweisung der danach entwickelten Vegetation ist in den Planunterlagen nicht nötig. Somit gilt das Wertpunktedefizit als kompensiert.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten

unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.3 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes und dem Schutz vor sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

B.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastungen zu entscheiden, da die Festlegung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst.

Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen sind im Allgemeinen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG einzustufen. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber grundsätzlich gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Beurteilung der Baulärmimmissionen erfolgt nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm sieht unter Ziffer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung sowie in Bezug auf die Tages- bzw. Nachtzeit unterschiedliche Immissionsrichtwerte vor, wobei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebiets auch die bestehende Vorbelastung zu bewerten ist. Es ist dabei unerheblich, aus welchen Quellen die Vorbelastung stammt. Vorliegend ist damit auch die bestehende

schalltechnische Vorbelastung aus dem Schienenverkehr auf der Strecke 3730 zu berücksichtigen.

Für das Planfeststellungsverfahren bestimmt § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, dass dem Träger des Vorhabens diejenigen technisch-realen Vorkehrungen und Anlagen aufzuerlegen sind, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dabei erfasst die Vorschrift auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund von Bauarbeiten für planfestgestellte Vorhaben entstehen.

”

Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen eine schalltechnische Untersuchung der Bauarbeiten vorgelegt. Es wurde der zu erwartende Lärm aus den schalltechnisch relevanten Bautätigkeiten jeweils für den Tag und die Nacht untersucht. Eine Berücksichtigung der Verkehrslärmvorbelastung erfolgte dabei. Das Gutachten analysiert die aus Sicht des Schallschutzes relevanten Lastfälle verschiedener Bauphasen und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten gemäß AVV Baulärm.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass vor allem während der nächtlichen Arbeiten mit deutlichen Überschreitungen der gebietspezifischen Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm zu rechnen ist. Grundsätzlich plant die Vorhabenträgerin daher, die Arbeiten so weit wie möglich im Tagzeitraum durchzuführen.

Hinsichtlich der prognostizierten Richtwertüberschreitungen werden im Gutachten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms diskutiert.

Grundsätzlich können sowohl aktive als auch passive Schallschutzmaßnahmen wie auch organisatorische Maßnahmen in Betracht kommen. Als aktive Schallschutzmaßnahmen werden lärmindernde Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg zwischen Schallquelle und Immissionsort bezeichnet. Hierbei können z.B. die folgenden Maßnahmen in Frage kommen: Schallschürzen, Kapselungen von Baumaschinen, Schallschirme, Schallschutzzelte, Einhausungen.

Laut Gutachten könnten effektive Lärminderungsmaßnahmen theoretisch durch geeignete temporäre Schallschutzwände geschaffen werden. Der Einsatz stationärer Schallschutzwände stelle allerdings während der Bautätigkeiten entlang der Strecke aufgrund der ausgedehnten Länge der Baustelle sowie der ggf. beengten örtlichen

Platzverhältnisse und der angrenzenden in Betrieb befindlichen Gleise ausschließlich immissionsseitig – also an einzelnen nächstgelegenen Wohngebäuden - eine Möglichkeit zur Lärminderung dar.

Auch mobile Lärmschutzwände könnten gemäß Gutachten theoretisch zu einer Verbesserung der Lärmsituation führen. Bei diesen sei jedoch vor Errichten eine umfangreiche Vorbereitung der Aufstellflächen notwendig und beim Errichten eine entsprechende Sorgfältigkeit erforderlich. Infolgedessen erhöhten sich die Kosten dieser Abschirmmaßnahme. Zusätzlich sei es in dicht besiedelten Gebieten im Zuge der Verkehrssicherungspflicht erforderlich, diese mobilen Lärmschutzwände stets auf ihre ordnungsgemäße Aufstellung durch turnusmäßige Kontrollgänge zu überprüfen. Dies führe zusätzlich zu hohen Unterhaltungskosten. Ein weiterer Punkt liegt vor allem an der Höhe des Gebäudes, insbesondere die oberen Stockwerke lassen sich durch die vergleichsweise geringe Höhe der mobilen Schallschutzwand nicht schützen. Dazu kommt, dass der Baubereich insgesamt im Vergleich zum Gebäude höher gelegen ist, was die Problematik verstärkt. Eine Aufstellung von mobilen Schallschutzwänden sei daher nicht praktikabel.

Als sinnvolle Minderungsmaßnahmen werden im Gutachten eine Reihe organisatorischer Maßnahmen vorgeschlagen, wie insbesondere frühzeitige Information der Betroffenen über die zu erwartenden Baumaßnahmen und die damit einhergehenden Belästigungen, Benennung einer Ansprechstelle für die Betroffenen zur Ergreifung von Minderungsmaßnahmen vor Ort, Einsatz von Maschinen nach aktuellem Stand der Lärminderungstechnik, Beschränkung der Betriebszeiten vor allem hinsichtlich der lärmintensiven Bautätigkeiten, etc.

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Vorhabenträgerin hat sich die im Schallgutachten aufgezeigten Maßnahmen im Erläuterungsbericht in wesentlichen Teilen zu eigen gemacht. Dieses Schutzkonzept erweist sich nach wertender Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde als tragfähig und die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind als zumutbar einzustufen. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärminderung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, auftretende Konflikte auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Da die jeweiligen Bauabläufe erst vor Ort in der Phase der Ausführungsplanung konkret festgelegt werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine detailliertere Untersuchung zu den baubedingten Lärmimmissionen abverlangt werden. Der durch Bauarbeiten ausgelöste Lärm ist unregelmäßig und entzieht sich

einer noch genaueren Prognose. Dem Interesse der betroffenen Nachbarschaft an einer frühzeitigen Information über die zu erwartenden Bauarbeiten wird ausweislich des vorgelegten Schutzkonzepts von der Vorhabenträgerin Rechnung getragen. Aus dem Blickwinkel der Planfeststellung ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich erkennbare Konflikte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bewältigen lassen. Eine Schlüsselfunktion kommt insoweit dem einzusetzenden Immissionsschutzbeauftragten zu, der situationsabhängig geeignete Maßnahmen zur Lärminderung anordnen kann. Dessen Einsetzung hält die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, um aufgrund der in dieser frühen Planungsphase noch bestehenden Unwägbarkeiten bezüglich der im konkreten Einzelfall auftretenden Betroffenheiten situationsabhängig in angemessener Weise reagieren zu können.

Unter Würdigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und der ergänzend in diesem Beschluss angeordneten Minderungsmaßnahmen sowie der im Vergleich mit anderen Bauvorhaben eher kurzzeitigen lärmintensiven Bauphasen bewertet die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigungen infolge bauzeitlicher Lärmimmissionen nach Abwägung mit dem am Vorhaben bestehenden öffentlichen Interesse insgesamt als zumutbar.

B.4.3.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen eine Untersuchung zum Verkehrslärm bezüglich der Baumaßnahmen an den Bahnübergängen vorgelegt. Das Gutachten kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die Erneuerung der EÜ mit Vergrößerung der lichten Weite des Brückenbauwerks einen erheblichen baulichen Eingriff in den Schienenweg darstellt.

Ansprüche auf vorsorgenden Schallschutz kommen vorliegend jedoch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für eine Anwendung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 16. BImSchV) nicht gegeben sind. Das geplante Vorhaben stellt keine wesentliche Änderung des Schienenweges im Sinne der §§ 41 ff. BImSchG dar. Die Arbeiten an den Bahnübergängen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der Vorschriften des Verkehrslärmschutzes dar, da nach der Rechtsprechung und dem insoweit gebotenen funktionalen Verständnis für die Annahme eines solchen erforderlich ist, dass durch die Baumaßnahme die vorausgesetzte oder planerisch gewollte Leistungsfähigkeit des

Verkehrsweges erhöht wird. Dazu sei notwendig, dass die vorgesehene Maßnahme zu einer vermehrten Aufnahme des Verkehrs führe (Kapazitätserhöhung). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Nach GeolDG sind alle geologischen Untersuchungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zugehörigen Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Behörde nach festgelegten Fristen zu übermitteln. In Hessen ist die zuständige Behörde das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Die Datenübermittlung hat über die Webanwendung <https://bohranzeige.hessen.de> zu erfolgen. Weitere Informationen zum GeolDG unter <https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetzgeoldg>.

Aus dem GeolDG ergibt sich die Pflicht, dass alle geologischen Daten der zuständigen Behörde zu übermitteln sind. Die Bestimmung dient der Überwachung von geologischen Untersuchungen und dem Schutz des Bodens,

B.4.5 Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Im Landkreis Gießen sind die Kleindenkmäler noch nicht flächendeckend erfasst. Deshalb können sich im fraglichen Gebiet Kleindenkmäler, historische Grenzsteine oder Brücken befinden, die zwar Kulturdenkmäler im Sinne des HDSchG sind, aber noch nicht im Denkmalverzeichnis erfasst wurden.

B.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Errichtung einiger betriebsnotwendiger Anlagen sowie für die Baustelleneinrichtungsflächen sind Grundstücke Dritter erforderlich. Diese teilweise dauerhaften bzw. vorübergehende Inanspruchnahme ist im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt. Die Inanspruchnahmen sind für die Baumaßnahme zwingend erforderlich und auf das unabdingbare Maß beschränkt. Die Zulassung des Vorhabens beinhaltet die Entscheidung, welche Flächen für das Vorhaben benötigt und dem bisherigen Eigentümer, soweit erforderlich, entzogen werden. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren

vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass jede Inanspruchnahme privaten Grundeigentums grundsätzlich mit einem, mitunter auch schwerwiegenden Eingriff für die betroffenen Eigentümer verbunden ist. Trotz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 GG) genießt das Interesse des Eigentümers ab der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz, sondern gehört zu den von einem Planungsvorhaben berührten abwägungserheblichen Belangen. Eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit ist zulässig (Artikel 14 Abs. 3 GG). Die Eingriffe in das Eigentum sind jedoch auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

B.4.7 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

B.4.7.1 Einwand der Schlüsselnummer 01

- 1) Der Einwender befürchtet, dass durch den Einbau der Halbschranken eine Gefährdung entsteht. Er fordert den Einbau eines Vollschrankenabschlusses mit TV-Überwachung.
- 2) Der Einwender befürchtet eine ähnliche Situation wie in Gelenau (Sachsen). Dort existiert ein Bahnübergang für Radfahrer, ohne an den Radwegangeschlossen zu sein.
- 3) Der Einwender möchte verhindern, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ohne Zustimmung des Eigentümers auf Grundstücke Zugriff genommen wird.

Zu 1) Der Einwand war zurückzuweisen. Die Planung sowie Ausführung obliegt der Vorhabenträgerin. Die Planung entspricht dem gültigen Regelwerk. Zudem wurde im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) der Zuständige Straßenbaulastträger (hier: Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement) beteiligt. Diese haben der Lösung mit den Halbschranken zugestimmt.

Zu 2) Der Einwand war zurückzuweisen. Die Planung und Ausführung obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger und ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Der Radweg ist in den Planunterlagen nur nachrichtlich dargestellt.

Zu3) Der Einwand war zurückzuweisen. Der Einwender ist nicht in eigenen, subjektiven Rechten verletzt. Im Rahmen des planungsrechtlichen

Verfahrens wurden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt. In diesem Rahmen hatte jeder Betroffene die Möglichkeit seinen Einwand geltend zu machen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Umbaus des Bahnübergangs sowie der Erstellung der Umfahrungsmöglichkeit für den rückzubauenden Bahnübergang höher als entgegengesetzte öffentliche sowie privater Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in ihrer Gesamtheit noch in den einzelnen Bereichen ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 14.05.2025
Az. 551ppb/048-2021#006
EVH-Nr. 3457220**

Im Auftrag

Schultheiß

(Dienstsiegel)